

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 135

Donnerstag, den 22. November

1917

Inhalt: Volkszählung betreffend. S. 1151.

Volkszählung betreffend.

§ 1.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Oktober 1917 ist am 5. Dezember 1917 eine Volkszählung vorzunehmen.

§ 2.

Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Teilhaber einer Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember 1917 im Bezirke der Gemeinden Liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 3.

Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltsliste sind die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

Bei den unter Aufsicht der Heeresverwaltung in geschlossenen Verbänden befindlichen Militärpersonen und Kriegsgefangenen genügt die summarische Angabe der Anzahl in der Haushaltsliste.

§ 4.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichszentraler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5.

Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden. Die Leitung der Zählung wird den Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden) übertragen.

§ 6.

Die Zählung der Zivil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

In allen unter der Militärverwaltung stehenden Gebäuden (vergl. auch § 2) untersteht die Zählung der oberen Militärbehörde des Orts. Sie ist seitens der leitenden Behörde unter gleichzeitiger Zusendung der benötigten Anzahl Haushaltslisten sowie Kontrolllisten um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Die Trennung der Geschäfte der Zivil- und Militärbehörden bei der Zählung ist eine rein örtliche nach den Gebäuden; Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Zivilverwaltung stehen, werden von den Zivilzählern, Zivilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, von den Militärzählern gezählt.

In den sog. Massenquartieren sind jedoch die Militärpersonen durch Militärzähler, die darin wohnenden Zivilpersonen durch Zivilzähler zu zählen.

Zu Übungen ausgerückte Truppenteile werden dort gezählt, wo sie sich am Zählungstage befinden, oder wo sie am Zählungstage eintreffen. In Militärgebäuden sind die dort befindlichen Familien- und Einzelhaushaltungen (z. B. des Kaserneninspektors, der verheirateten Unteroffiziere) einzeln aufzunehmen. Lazarettzüge sind mit ihren Insassen wie Anstalten zu behandeln. Die am 5. 12. 1917 auf der Fahrt befindlichen Lazarettzüge erhalten die Zählpapiere von der Gemeinde, in der sie zuerst zu einem mindestens sechsstündigen Aufenthalt eintreffen.

§ 7.

Soweit tunlich, ist von den leitenden Behörden (§ 5) für die einzelnen Gemeinden, oder nach Umständen auch für mehrere Gemeinden zusammen je eine aus mindestens drei Personen bestehende Zählungskommission, zu deren Mitgliedern in der Regel der Gemeindevorsteher gehören wird, zu bilden, welche in ihrem Bereich die Zählung zu überwachen hat.

In denjenigen Gemeinden, für welche eine Zählungskommission nicht gebildet wird, haben die Gemeindevorsteher die Ausführung der Zählung unter ihrer Verantwortlichkeit zu überwachen.

§ 8.

Die Zählbezirke werden von der Zählungskommission, wo eine solche nicht gebildet ist, von der überwachenden Behörde (§ 7), den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgestellt. Bei der Feststellung ist zu beachten, daß die zu den einzelnen Zählbezirken gehörenden Gebäude möglichst zusammenliegen, und daß jeder Zweifel darüber vermieden wird, zu welchem Zählbezirke ein Haus gehört. Bei städtischen Gemeinden sind in allen Fällen die engeren und äußeren Bezirke getrennt zu halten. Desgleichen sind in sonstigen Wohnplätzen, von mehr als 2000 Einwohnern die Zählbezirke so einzurichten, daß keiner über den betreffenden Wohnplatz hinausgreift.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß die Zähler den an sie gestellten Anforderungen genügen können.

Die Zählbezirke sind daher so zu begrenzen, daß sie in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen.

Innerhalb jeder Gemeinde sind die Zählbezirke mit fortlaufenden Nummern, die mit 1 beginnen, zu versehen.

Innerhalb jedes Zählbezirks sind die Haushaltungslisten mit fortlaufenden Nummern, die mit 1 beginnen, zu versehen. Wo für eine Haushaltung mehrere Haushaltungslisten erforderlich werden, sind dieselben mit der gleichen Nummer und mit a, b, c usw. zu bezeichnen.

§ 9.

Die Zählungskommissionen oder die überwachenden Behörden (§ 7) haben für jeden Zählbezirk einen Zähler zu bestellen und sich dabei zu bemühen, geeignete Personen in hinreichender Zahl zur freiwilligen und, soweit möglich, unentgeltlichen Übernahme des Zähleramtes zu veranlassen. Die Mitglieder der Zählungskommission können selbst das Amt eines Zählers ausüben.

Die nötigen Belehrungen sind dem Zähler von der Zählungskommission bezw. der überwachenden Behörde an der Hand dieser Bestimmungen sowie der auf der Haushaltungsliste vorgedruckten Anleitung und Erläuterungen mündlich zu erteilen.

Es ist darauf zu achten, daß nur dazu befähigte, schreibgewandte Personen als Zähler bestellt werden und diese, mit ihrer Aufgabe vollständig vertraut, das Zählungsgeschäft beginnen.

§ 10.

Die für jeden Zählbezirk erforderlichen Zählungsformulare sind dem Zähler sofort nach Erhalt, spätestens bis zum 1. Dezember, von der Zählungskommission bezw. der überwachenden Behörde (§ 7) einzuhändigen.

Die Haushaltungsliste enthält unter A die Spalten zur Aufzeichnung der sämtlichen anwesenden Personen der Haushaltung und unter B die Spalten zur Aufzeichnung der aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen sowie eine Anleitung zur Ausfüllung nebst Erläuterungen.

Überdies ist gleichzeitig jedem Zähler zu übergeben: eine Kontrollliste, worin zuvor der Name und Beruf des Zählers einzutragen und der demselben zugewiesene Zählbezirk genau zu bezeichnen und mit der betreffenden Nummer (vergl. § 8) zu versehen ist, ferner eine besondere Anweisung für die Zähler.

§ 11.

Den Zählungskommissionen oder den überwachenden Behörden ist zur Austeilung an die Zähler die erforderliche Anzahl Haushaltungslisten, Kontrolllisten und Anweisungen für die Zähler rechtzeitig zuzustellen.

Die Austeilung der Haushaltungslisten durch die Zähler ist am 3. und 4. Dezember von Haus zu Haus vorzunehmen.

§ 12.

Die Haushaltungslisten sind am 5. Dezember vormittags durch die Haushaltungsvorstände oder die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten (Kasernen, Gefangenenlagern, Internierungslagern, Massenquartieren, Arresthäusern, Lazaretten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen usw.) auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren infolge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erfindigungen.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Bestimmung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13.

Die Mitglieder der Zählungskommissionen oder die Gemeindevorsteher haben sich, um ihren Obliegenheiten vollständig genügen zu können, mit den sämtlichen für die Zählung erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Sie haben sich während der Zeit vom 3. bis zum 8. Dezember, innerhalb welcher Zeit die Austeilung, Ausfüllung, Wiedereinsammlung und Zurücklieferung der Zählungsformulare stattfinden soll, unausgesetzt von dem Stand des Zählungsgeschäfts in Kenntnis zu halten, überall, wo es nötig ist, ratend und helfend einzutreten und überhaupt für die vorschriftsmäßige Ausführung der Zählung Sorge zu tragen.

Die Wiedereinsammlung hat am 5. Dezember mittags zu beginnen und ist möglichst am 6. Dezember zu beenden.

Die Ablieferung des gesamten Zählungsmaterials seitens der Zähler an die Zählungskommissionen oder die Gemeindevorsteher hat bis spätestens am 8. Dezember zu erfolgen.

§ 14.

Die von den Zählern abgelieferten ausgefüllten Zählungsformulare und Kontrolllisten unterwirft die Zählungskommission oder der Gemeindevorsteher einer sorgfältigen, auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Prüfung und veranlaßt sofort die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen.

Bei der Prüfung der Zählungsformulare ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die einzelnen Spalten und Fragen vollständig und richtig ausgefüllt und beantwortet sind.

Insbefondere ist darauf zu achten, daß

- a. in den Kontrolllisten sämtliche Haushaltungen verzeichnet sind,
- b. für jede betreffende Haushaltung und Anstalt eine besondere Haushaltsliste verwendet wurde,
- c. die Zahl der anwesenden und der vorübergehend abwesenden Personen usw. aus den Haushaltslisten richtig in die Kontrollliste übertragen ist.

Die betreffenden Arbeiten sollen spätestens bis zum 14. Dezember beendet sein.*)

§ 15.

Nach erfolgter Prüfung und erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Haushalts- und Kontrolllisten sind die Kontrolllisten von der Zählungskommission oder dem Gemeindevorsteher mit dem am Schlusse angedeuteten Kontrollvermerk (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) zu versehen und sodann sämtliche Formulare bis zum 15. Dezember, gehörig nach Zählbezirken und Nummern geordnet, an das Statistische Büro der Fürstlichen Regierung einzusenden.

Detmold, den 19. November 1917.

Fürstlich Lippische Regierung

Jchr. Biedenweg

*) Etwa nötig werdende Nachzählungen müssen sich auf den Stand am 5. 12. 1917 beziehen.

Die Wählung der bestimmten Zählungsstellen ist dem Wahlleiter an die Zählungsausschüsse oder die Gemeindevorstände für die Wahlkreise am 1. Dezember zu erfolgen.

Die von den Zählern abgestellten angeordneten Zählungsausschüsse und Wahlleiter sind unter der Aufsicht der Zählungsausschüsse oder der Gemeindevorstände einer förmlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Zählungsausschüsse sind verpflichtet, die Zählungsausschüsse auf alle Weise zu unterstützen und zu befähigen.

Bei der Zählung der Zählungsausschüsse ist das Ergebnis davon zu richten, daß die einzelnen Zähler und Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

a. in der Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

b. in der Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

c. die Zähler der Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.

Die Zählungsausschüsse sind die Zähler vollständig und richtig ausgefüllt sind.